
VERKÜNDUNGSBLATT

DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN – AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 3/2010

2. September 2010

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	33
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Master) an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden vom 9. August 2010.....	34
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Master) an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden vom 9. August 2010.....	36
Prüfungsordnung für den Studiengang Fahrzeugelektronik (Bachelor) an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden vom 9. August 2010.....	37
Studienordnung für den Studiengang Fahrzeugelektronik (Bachelor) an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden vom 9. August 2010.....	50
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden vom 9. August 2010.....	68
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden vom 9. August 2010.....	72

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Master)
an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 9. August 2010

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik (Verkündungsblatt 2/2008 S. 127); der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 6. Januar 2010 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 14. April 2010 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 9. August 2010 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift wird die Angabe „am Fachbereich“ durch „an der Fakultät“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „am Fachbereich“ durch „an der Fakultät“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„An den Prüfungsleistungen der Masterprüfung kann nur teilnehmen, wer

1. den Abschluss eines Bachelor of Science (B.sc.) im Studiengang Elektrische Energie- und Automatisierungstechnik oder im Studiengang Informationstechnik der Fachhochschule Schmalkalden oder
2. den Abschluss eines Bachelor im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder in gleichwertigen Studiengängen bei Erwerb von mindestens 210 Leistungspunkten oder
3. den Abschluss eines Diplomingenieurs oder eines Diplomingenieurs (FH) oder eines Diplomingenieurs (BA) im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder in gleichwertigen Studiengängen oder
4. den Abschluss eines Bachelor im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Elektrotechnik oder mit Schwerpunkt Elektrotechnik und Informationstechnik oder in gleichwertigen Studiengängen bei Erwerb von mindestens 210 Leistungspunkten oder
5. den Abschluss eines Diplom-Wirtschaftsingenieurs oder eines Diplom-Wirtschaftsingenieurs (FH) oder eines Diplom-Wirtschaftsingenieurs (BA) mit Schwerpunkt Elektrotechnik oder mit Schwerpunkt Elektrotechnik und Informationstechnik oder in gleichwertigen Studiengängen oder
6. den Abschluss eines Bachelor bei Erwerb von mindestens 210 Leistungspunkten oder einer abgeschlossenen Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen oder in gleichwertigen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie

mit insgesamt gutem Erfolg erreicht und die geforderten Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Prüfungsleistungen erbracht hat. Bei Bewerbern, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Einzelfalls.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Fachbereichsrat des Fachbereichs“ durch „Fakultätsrat der Fakultät“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „den Fachbereich“ durch „die Fakultät“ ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird die Angabe „,die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Theoretische Elektrotechnik besteht“ angefügt.
 - bb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst: „Projekt- und Innovationsmanagement, die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Projekt- und Innovationsmanagement besteht“
 - cc) Nr. 8 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 6 Nr. 7 wird wie folgt gefasst: „Multi-Nature Systems, die aus der Alternativen Prüfungsleistung Multi-Nature Systems besteht“.
 - c) In Abs. 7 wird Nr. 3 aufgehoben.

6. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „am Fachbereich“ durch „an der Fakultät“ ersetzt.
7. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
8. In § 21 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „am Fachbereich“ durch „an der Fakultät“ ersetzt.
9. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 9. August 2010

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Master)
an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 9. August 2010

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik (Verkündungsblatt 2/2008 S. 138); der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 6. Januar 2010 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 14. April 2010 der Änderung der Studienordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 9. August 2010 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift wird die Angabe „am Fachbereich“ durch „an der Fakultät“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„In den theoretischen Studiensemestern ist neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen eine Projektarbeit zu bearbeiten.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
 - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
 - f) Im neuen Abs. 4 wird die Angabe „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt.
 - g) Im neuen Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Fachbereichsrat des Fachbereichs“ durch „Fakultätsrat der Fakultät“ ersetzt.
3. In den Anlagen 1 bis 3 wird die über den Tabellen stehende Angabe „Fachbereich Elektrotechnik“ durch „Fakultät Elektrotechnik“ ersetzt.
4. In der Anlage 3 wird die Tabellenzeile 4 „Innovationsmanagement“ aufgehoben.
5. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 9. August 2010

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Fahrzeugelektronik (Bachelor)
an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 9. August 2010

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugelektronik. Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 6. Januar und 2. Juni 2010 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 16. Juni 2010 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 9. August 2010 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Leistungsumfang
- § 3 Praktisches Studiensemester, Ingenieurpraktikum und Vorpraxis
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Bachelorprüfung

- § 18 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 19 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 20 Ausgabe und Umfang der Bachelorarbeit
- § 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 25 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Fahrzeugelektronik einschließlich des dualen Studiums BISS (Berufintegrierendes Studium Schmalkalden) an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Leistungsumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das praktische Studiensemester einschließlich der Prüfungen und der Bachelorarbeit. Beim dualen Studium BISS beträgt die Regelstudienzeit neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundlagenstudium und in ein Vertiefungsstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt.

(3) Das Grundlagenstudium umfasst drei theoretische Studiensemester. Das Vertiefungsstudium umfasst drei theoretische Studiensemester und das praktische Studiensemester mit Ingenieurpraktikum und Bachelorarbeit. Beim dualen Studium BISS erstreckt sich das Grundlagenstudium auf die ersten 2,5 Jahre und beinhaltet drei theoretische Studiensemester. Das Vertiefungsstudium umfasst drei theoretische Studiensemester und das praktische Studiensemester mit Ingenieurpraktikum und Bachelorarbeit.

(4) Der Präsenzstundenumfang eines theoretischen Studiensemesters beträgt mindestens 24 und höchstens 28 Semesterwochenstunden (SWS).

(5) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Leistungspunkte (Credit Points, CP) vergeben. Der Gesamtumfang des Grundlagenstudiums beträgt 90 Leistungspunkte, der Umfang des Vertiefungsstudiums 120 Leistungspunkte. Insgesamt sind mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

(6) Die Bachelorprüfung umfasst Module im Gesamtumfang von 210 Leistungspunkten gemäß Anlagen der Studienordnung. Die den jeweiligen Modulen zugeordneten Leistungspunkte werden nur erteilt, wenn die entsprechenden Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt und alle zugeordneten Studienleistungen erbracht sind.

(7) Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben unberücksichtigt.

(8) Die Studienordnung für den Studiengang Fahrzeugelektronik regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung den Inhalt und den Aufbau des Studiums, einschließlich des in diesem Studiengang eingeordneten Ingenieurpraktikums.

§ 3

Praktisches Studiensemester, Ingenieurpraktikum und Vorpraxis

(1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt zur Ableistung eines Ingenieurpraktikums und zur Anfertigung der Bachelorarbeit. Es wird in der Regel im 7. Semester absolviert.

(2) Ein Ingenieurpraktikum ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 12 Wochen abgeleistet wird.

Das Ingenieurpraktikum im dualen Studium BISS ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 10 Wochen zu absolvieren ist.

Soweit geeignete Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, kann das Ingenieurpraktikum ganz oder teilweise durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

(3) Zur Anerkennung des Ingenieurpraktikums ist ein Bericht anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen. Über die Anerkennung entscheidet ein Hochschulbetreuer. Weiteres zu Inhalt, Ablauf und Anerkennung des Ingenieurpraktikums regelt die Studienordnung.

(4) Ein im Ausland absolviertes Studiensemester oder Teile davon kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag als Ingenieurpraktikum anerkennen. Absatz 3 gilt entsprechend. Eine weitergehende Anrechnung von als Ingenieurpraktikum anerkannten Teilen eines im Ausland absolvierten Studiensemesters nach § 14 ist ausgeschlossen.

(5) Für die Zulassung zum Studium ist ein Vorpraktikum nicht Bedingung.

§ 4 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen und werden studienbegleitend abgenommen. Für eine Prüfungsleistung kann eine Prüfungsvorleistung Bedingung sein (Abs. 5).

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge nach § 7. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 10 Abs. 1 benotet. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Die Fachnote ist identisch mit der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote gemäß § 10 Abs. 3 zusammengefasst.

(4) Fachprüfungen dürfen nur abgelegt werden, wenn die festgelegten Prüfungsvorleistungen nachgewiesen worden sind.

(5) Prüfungsvorleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht, sind aber ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote. Eine Prüfungsvorleistung ist eine bewertete aber nicht notwendigerweise benotete individuelle Leistung. Bei der Notengebung werden Prüfungsvorleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt (§ 10 Abs. 1).

§ 5 Fristen

(1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des 7. Fachsemesters abgelegt werden. Beim dualen Studium BISS soll sie bis zum Ende des 9. Fachsemesters abgelegt werden. Ist sie nicht bis zum Ende des 11. Fachsemesters bzw. beim dualen Studium BISS bis zum Ende des 13. Fachsemesters abgeschlossen, gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Fachprüfungen und Prüfungsleistungen sind in den festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen. Die Prüfungszeiträume ergeben sich aus dem vom Rektorat bestätigten Studienjahresablaufplan. Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss weitere Prüfungszeiträume vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters vorsehen. Der Termin für den zusätzlichen Prüfungszeitraum muss vor den Anmeldefristen des laufenden Semesters (§ 6 Abs. 2) bekanntgegeben werden.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) An den Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung kann nur teilnehmen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugelektronik der Fakultät Elektrotechnik an der Fachhochschule Schmalkalden eingeschrieben ist.

2. die geforderten Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Prüfungsleistungen erbracht hat.

(2) Der Studierende muss sich zu den vorgesehenen Prüfungsleistungen schriftlich melden, indem er sich in die vom Zentralen Prüfungsamt ausgegebenen Listen einschreibt.

Die Anmeldefristen beginnen jeweils vier Wochen und enden jeweils zwei Wochen vor dem festgelegten Prüfungszeitraum. Wochen ohne Lehrveranstaltungen nach Studienjahresablaufplan (§ 5 Abs. 2) zählen nicht mit. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Kandidat die Bachelorprüfung in einem Studiengang Elektrotechnik oder Informationstechnik oder Fahrzeugelektronik oder in einem Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem Studiengang Elektrotechnik oder Informationstechnik oder Fahrzeugelektronik oder in einem Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder einem vergleichbaren Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können

1. mündlich (§ 8),
2. schriftlich (§ 9) oder als
3. alternative Prüfungsleistung

erbracht werden.

(2) In einigen Fächern sind alternative Prüfungsleistungen vorgesehen. Dies sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden. Sie können in Form einer Klausur, eines Referates, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Praktikumsarbeit oder Seminararbeit erbracht werden. Sofern die Form nicht bereits durch die Prüfungs- oder Studienordnung vorgegeben ist, wird sie von dem für das Modul zuständigen Lehrenden festgelegt und spätestens zum Vorlesungsbeginn bekanntgegeben.

(3) Sollen schriftliche durch mündliche Prüfungsleistungen oder mündliche durch schriftliche Prüfungsleistungen ersetzt werden, ist das vor Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters durch den zuständigen Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekanntzugeben.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Kandidaten auf rechtzeitig vor Prüfungsbeginn eingereichten schriftlichen Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 1.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt in der Regel pro Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 1.

(3) Die Dauer jeder schriftlichen Prüfungsleistung einer Fachprüfung wird bestimmt von der Anzahl der Leistungspunkte (CP) für das betreffende Modul.

Sie beträgt: 90 Minuten bei bis zu 3 CP,
120 Minuten bei 4 bis 5 CP,
150 Minuten bei über 5 CP.

(4) Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, ist die Fachnote gleich der Note der Prüfungsleistung.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Im Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Gewicht der Noten der Prüfungsleistungen errechnet sich als das Verhältnis der Zahl der Leistungspunkte, die dem abzuprüfenden Modul zugeordnet sind, zur Gesamtzahl der Leistungspunkte der Prüfungsleistungen, die in die Fachprüfung einzubeziehen sind.

(4) Für die Bildung einer Gesamtnote (§ 24) gilt Absatz 3 entsprechend. Das Gewicht der Fachnote ergibt sich als das Verhältnis der Zahl der Leistungspunkte der Fachprüfung zur Summe der Leistungspunkte aller Fachprüfungen, die zur Bildung der Gesamtnote herangezogen werden.

(5) Die Bewertung der Fachnoten und Gesamtnoten lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, für die er sich eingeschrieben hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder den Raum verlässt, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungen des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 von dem zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle dieser Fachprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das Ingenieurpraktikum erfolgreich abgeschlossen ist, die nach der Studienordnung vorgeschriebenen Studienleistungen erbracht und sämtliche Fachprüfungen der Bachelorprüfung, die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung, die nicht in einem Zusatzfach (§ 23) abgelegt wurde, oder die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden ist.

(3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Sie sollen spätestens 8 Wochen nach dem Prüfungszeitraum verkündet werden.

(4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung, die Bachelorarbeit und das Kolloquium wiederholt werden können.

(5) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 13

Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in Bachelorstudiengängen an Universitäten, Fachhochschulen oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland im Studiengang Elektrotechnik, im Studiengang Informationstechnik, im Studiengang Fahrzeugelektronik oder im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik sind anzurechnen. Ist die zweite Wiederholung nicht erfolgreich, so gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Zweite Wiederholungsprüfungen können auf Antrag auch mündlich durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Prüfungsart vier Wochen vor dem festgelegten Prüfungszeitraum bekanntzugeben.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Leistungspunkte, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine

Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Leistungspunkte, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Leistungspunkte, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(3) Ausländischen Studierenden können auf Antrag die in einer Ausbildung zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse erbrachten Leistungen auf die Sprachausbildung angerechnet werden.

(4) Einschlägige betriebliche Praktika und berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen (§ 17). Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören vier Professoren und zwei studentische Mitglieder an. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät Elektrotechnik offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Bachelorarbeit kann der Kandidat einen Professor als Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

§ 17 **Zuständigkeiten**

(1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung (§ 12).

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet:

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
2. über die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16) und
4. über die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 20 Abs. 2).

(3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss endgültig.

2. Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 18 **Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des berufsqualifizierenden Bachelorstudienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt. Die Bachelorprüfung wird mit der Bachelorarbeit und mit dem Kolloquium zur Bachelorarbeit abgeschlossen.

§ 19 **Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den Fachprüfungen der Module, der Bachelorarbeit (§ 20 und § 21) und dem Kolloquium (§ 22) zusammen.

(2) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung umfassen Fachprüfungen eines Pflichtbereiches und Fachprüfungen eines Wahlpflichtbereiches. Der Wahlpflichtbereich umfasst auch nichttechnische Module.

(3) Wenn nicht anders angegeben, besteht eine Fachprüfung aus einer schriftlichen Prüfungsleistung mit gleicher Bezeichnung. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind in § 7 bis § 9 beschrieben.

(4) Die Fachprüfungen des Pflichtbereiches sind in folgenden Pflichtgebieten abzulegen:

1. Mathematik,
die aus den schriftlichen Prüfungsleistungen Mathematik I, II und III und der alternativen Prüfungsleistung Mathematischer Grundkurs besteht,
2. Grundlagen der Elektrotechnik,
die aus den schriftlichen Prüfungsleistungen Grundlagen der Elektrotechnik I, II und III besteht,
3. Physikalisch-technische Grundlagen,
die aus den schriftlichen Prüfungsleistungen Technische Mechanik und Werkstoffe, Atomphysik und Bauelemente sowie Schwingungen und Wellen besteht,
4. Elektronik,
die aus den schriftlichen Prüfungsleistungen Digitale Schaltungstechnik, Analoge Schaltungstechnik und Elektroniktechnologie besteht,
5. Informatik,
die aus den schriftlichen Prüfungsleistungen Informatik I und II besteht,
6. Elektrische Messtechnik,
die aus den schriftlichen Prüfungsleistungen Elektrische Messtechnik I und II besteht,

7. Einführung in die Fahrzeugelektronik
8. Mikroprozessortechnik
9. Informatik für Fahrzeugelektroniker,
die aus der alternativen Prüfungsleistung Informatik für Fahrzeugelektroniker besteht
10. Mikrocontroller
11. Regelungstechnik I
12. Entwurf elektronischer Systeme
13. Signale und Systeme
14. Anwendungen der Fahrzeugelektronik
15. Bussysteme in Fahrzeugen
16. Leistungselektronik
17. Antriebstechnik für Fahrzeuge
18. KFZ-Sensorik
19. Baugruppen der Elektronik
20. Grundlagen der Mikroelektronik
21. Betriebswirtschaftslehre
22. Englisch,
die aus den schriftlichen Prüfungsleistungen Englisch I und II besteht,
23. Projektarbeit,
die aus der alternativen Prüfungsleistung Projektarbeit besteht.

(4) Die Fachprüfungen des Wahlpflichtbereiches beinhalten Fachprüfungen von technischen und nichttechnischen Wahlpflichtmodulen. Es müssen vier laut Studienordnung gewählte Fachprüfungen der Wahlpflichtmodule Fahrzeugelektronik (FE), eine Fachprüfung von Wahlpflichtmodulen der Elektrotechnik und zwei Fachprüfungen von ausgewählten nichttechnischen Wahlpflichtmodulen abgelegt werden.

(5) Die Fachprüfungen des Wahlpflichtbereiches umfassen folgende Wahlpflichtmodule Fahrzeugelektronik:

1. Eingebettete Systeme/Technische Informatik,
die aus der alternativen Prüfungsleistung Eingebettete Systeme/Technische Informatik besteht,
2. Digitale Signalverarbeitung
3. Optische Nachrichtenübertragung/HF-Technik
4. Regelungstechnik II
5. Elektrische Maschinen und Antriebe
6. Leistungselektronik II
7. Automatisierungstechnik I
8. Komplexpraktikum EEAT
9. IC-Entwurf,
die aus den schriftlichen Prüfungsleistungen IC-Entwurf I und II besteht
10. Träger-, Aufbau- und Verbindungstechnik
11. Elektromagnetische Verträglichkeit
12. Hochfrequenztechnik,
die aus den schriftlichen Prüfungsleistungen Hochfrequenztechnik I und II besteht,

(6) Die Fachprüfungen des Wahlpflichtbereiches bestehen außerdem aus folgenden Wahlpflichtmodulen der Elektrotechnik:

Fertigungssysteme,
Simulationstechnik,
Musteranalyse,
Industrielle Kommunikation,
Neuronale Netze,
Drehzahlvariable Antriebe,
Regenerative Energien,
Projektierung elektrotechnischer Anlagen,
Instandhaltung und Recycling elektrischer Anlagen,
Elektroenergiequalität,
Leittechnik,
Umweltanalytik,
Elektromagnetische Verträglichkeit,
Ausgewählte Probleme des IC-Entwurfs,
Eingebettete Systeme/ Technische Informatik,
Bildverarbeitung,
Kommunikationsnetze,
Ausgewählte Kapitel der Hochfrequenz- und Mikrowellentechnik,
Elektromagnetische Wellen,
HF- Schaltungstechnik,
Digitale Signalverarbeitung,
Multimedienienste,
Untere Grenzen elektronischer Verstärker und Präzisionsmesstechnik,
Sensoren der Automatisierungstechnik und Maschinendynamikerfassung,
Numerische Mathematik.

(7) Zu den Fachprüfungen des Wahlpflichtbereiches gehören folgende nichttechnische Wahlpflichtmodule:

Finanzierung,
Kostenrechnung,
Wirtschaftsrecht,
Umweltmanagement,
Existenzgründung und -sicherung,
Präsentationstechniken,
Management,
Wirtschafts- und Verhandlungsendglish,
Schlüsselqualifikationen nach zentralem Angebotskatalog der Hochschule.

(8) Die Auswahlmöglichkeiten der Wahlpflichtmodule sind in der Studienordnung geregelt. Wahlpflichtmodule der Elektrotechnik (Abs. 6) und nichttechnische Wahlpflichtmodule (Abs. 7) werden nur bei entsprechender Nachfrage angeboten. Dabei wird jedoch gewährleistet, dass die erforderliche Zahl von Leistungspunkten erworben werden kann.

§ 20

Ausgabe und Umfang der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einer anderen, nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Soweit diese Person nicht in der Fakultät Elektrotechnik tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.
- (3) Die Bachelorarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn der Kandidat nicht mehr als zwei nach der Studienordnung vorgeschriebene Studienleistungen oder Prüfungsleistungen aus den Studiensemestern 1 bis 6 noch nicht bestanden hat. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe mit schriftlicher Begründung zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Sie ist in zwei gedruckten und gebundenen Exemplaren und als Datensatz in einem üblichen Dateiformat auf einem üblichen Datenträger (CD) einzureichen.
- (8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 4 Wochen verlängert werden.

§ 21

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Sekretariat der Fakultät Elektrotechnik einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den betreuenden Prüfer (Referent) und einen weiteren Prüfer (Korreferent). Die Bewertung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer entsprechend § 10. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, wird ein dritter Prüfer durch den Prüfungsausschuss bestellt. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie von mindestens zwei Prüfern mit bestanden bewertet wurde. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfer entsprechend § 10.
- (3) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal und mit einem neuen Thema wiederholt werden.

§ 22

Kolloquium zur Bachelorarbeit

- (1) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Arbeit erläutern. Es besteht aus einem Vortrag zu der Bachelorarbeit und einem anschließenden Prüfungsgespräch, das sich auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist, erstreckt.
- (2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn der Kandidat alle geforderten Fachprüfungen und Studienleistungen erbracht hat und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern abgelegt, von denen mindestens einer Professor in der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden ist. Ein Prüfer, der nicht Professor ist, muss nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigt sein.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens dreißig und höchstens sechzig Minuten.

(5) Bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder bei Versäumnis des Kandidaten aus Gründen gemäß § 11 Abs. 1 kann das Kolloquium höchstens einmal wiederholt werden.

§ 23 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Fächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfungen in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 10 aus den Fachnoten, der Note der Bachelorarbeit und der Note des Kolloquiums mit folgender Wichtung:

15%	Note der Bachelorarbeit
5%	Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
80%	Endnoten aller Fachprüfungen entsprechend den Wichtungen gemäß § 10 Abs. 4.

(2) Ist keine der in die Gesamtnote eingehenden Fachnoten, die Note der Bachelorarbeit und die Note für das Kolloquium schlechter als 2,0 und die Gesamtnote besser oder gleich 1,3, so lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis sind das im Ingenieurpraktikum bearbeitete Thema, die Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten werden das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 23) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (Kolloquium) erbracht worden ist. Es wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union und der UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule händigt dem Kandidaten zusätzlich zum Diploma Supplement Übersetzungen der Bachelorurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

§ 25 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das Gutachten der Bachelorarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 9. August 2010

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Studienordnung
für den Studiengang Fahrzeugelektronik (Bachelor)
an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 9. August 2010

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 9. August genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugelektronik folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugelektronik. Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 6. Januar und 2. Juni 2010 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 16. Juni 2010 der Studienordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 9. August 2010 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätzliches
§ 2	Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Ziele und Inhalte des Studienganges
§ 4	Aufbau des Studiums
§ 5	Arten von Lehrveranstaltungen
§ 6	Studienleistungen
§ 7	Inhalt des Ingenieurpraktikums
§ 8	Organisation des Ingenieurpraktikums
§ 9	In-Kraft-Treten

Anlage 1	Studienprogramm des Grundlagenstudiums
Anlage 2	Studienprogramm des Vertiefungsstudiums
Anlagen 3 bis 5	Vertiefungsstudium: Wahlpflichtmodule
Anlage 6	Zeitlicher Ablauf des dualen Studiums BISS, staatlicher Bildungsträger
Anlage 7	Zeitlicher Ablauf des dualen Studiums BISS, privater Bildungsträger
Anlage 8	Vorlage für Praktikumsvertrag
Anlage 9	Formblatt zur Anerkennung des Praktikums
Anlage 10	Formblatt Praktikantenzugnis

**§1
Grundsätzliches**

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudienganges Fahrzeugelektronik an der Fachhochschule Schmalkalden einschließlich des dualen Studiums BISS (Berufsintegrierendes Studium Schmalkalden).

**§ 2
Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

(1) Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Fahrzeugelektronik der Fachhochschule Schmalkalden setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.

(2) Die Aufnahme in den dualen Bachelorstudiengang Fahrzeugelektronik (Berufsintegrierendes Studium Schmalkalden, BISS) setzt neben den unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen einen Ausbildungsvertrag eines Unternehmens oder einer Institution für das duale Studium BISS voraus.

(3) In der Regel kann das Studium im ersten Studiensemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 3

Ziele und Inhalte des Studienganges

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Fahrzeugelektronik befähigt die Absolventen zur Ausübung der Tätigkeit eines Bachelor of Science (B.Sc.) in einem ingenieurwissenschaftlichen Beruf. Der Studiengang Fahrzeugelektronik verbindet Ausbildungskonzepte der Elektrotechnik mit speziellen Schwerpunkten der Fahrzeugelektronik, so dass der zunehmenden Bedeutung der Fahrzeugelektronik im Ingenieurberuf Rechnung getragen wird. Die Studierenden werden so auf Ingenieurberufe vorbereitet, die durch die Einheit von Informations- und Energieaspekten bei der Informationsbereitstellung, Informationsübertragung und Informationsverarbeitung in komplexen Systemen geprägt sind. Als Absolvent des Studienganges Fahrzeugelektronik bieten sich somit weitreichende Einsatzgebiete an anerkannten Schwerpunkten der deutschen und internationalen Industriegesellschaft. Die Studierenden erhalten in dem nach modernen Lehrkonzepten aufgebauten Studium fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten von in der Praxis und wissenschaftlichen Forschung bewährten Methoden, Verfahren und Techniken des Fachgebietes, so dass mit hoher Kompetenz die zu erwartenden Anforderungen an den Beruf erfüllt werden können.

Das Studium vermittelt:

- Kenntnisse zu den Grundlagen und zu wichtigen Anwendungsgebieten der Elektrotechnik und Fahrzeugelektronik,
- das Erfassen und Realisieren von komplexen Aufgaben und Problemstellungen aus der Automatisierungstechnik, der Nachrichtentechnik und der Mikroelektronik und ihrer Anwendung in Fahrzeugen,
- die Fertigkeiten, elektronische Systeme zu entwickeln und die adäquaten Methoden, Hilfsmittel und sozialkommunikativen Kompetenzen zum Betreiben dieser Systeme,
- die Fertigkeiten, die Bedeutung und mögliche Wirkung von elektronischen Systemen im Anwendungskontext aus verschiedenen Perspektiven zu beurteilen,
- das selbständige und teamorientierte Arbeiten,
- das Erfassen praktischer, theoretischer und technischer Zusammenhänge,
- das Verfolgen der Fachliteratur zur selbständigen Weiterbildung und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Der Studiengang Fahrzeugelektronik ermöglicht eine Ausprägung der Fachkenntnisse in den wichtigen Bereichen Sensorik, Aktorik, Kommunikation, Systementwurf und allgemeine Elektronik.

Die Module der Mikroelektronik vermitteln das ingenieurtechnische Fachwissen zur Entwicklung, Projektierung, Produktion und für den Einsatz mikroelektronischer Komponenten und Systeme einschließlich deren Verbindungstechniken unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Fahrzeugen.

Die Module der System- und Kommunikationstechnik vermitteln das Fachwissen für Ingenieur Tätigkeiten im Bereich komplexer Systeme der Fahrzeugelektronik und der dazu erforderlichen Kommunikationsstrukturen. Es werden fundierte und praxisnahe Kenntnisse zu allen Aspekten der Übertragung, Vermittlung und Verarbeitung von analogen und digitalen Nachrichten vermittelt.

In den Modulen der Automatisierungstechnik erhalten die Studierenden die Befähigung zu allen Ingenieur Tätigkeiten im Bereich des automatisierten Ablaufes technischer Systeme. Es werden fundierte und praxisnahe Kenntnisse zu allen Aspekten der Steuerung und Regelung auf der Grundlage verschiedenster Prinzipien vermittelt.

Berufliche Arbeitsfelder von Absolventen liegen auf den Gebieten Entwicklung, Planung, Betrieb, Wartung und Vermarktung moderner elektronischer Geräte und Systeme in Fahrzeugen.

(3) Die Lehrveranstaltungen des Grundlagenstudiums vermitteln die naturwissenschaftlichen und technischen Grundkenntnisse des Studienganges.

(4) Das Vertiefungsstudium dient vorwiegend der praxisbezogenen schwerpunktmäßigen Fachausbildung in einer auf aktuelle Praxisbedürfnisse bezogenen Spezialisierung.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst sieben Studiensemester und gliedert sich in ein Grundlagenstudium mit einem Umfang von drei Studiensemestern und ein Vertiefungsstudium, das nach weiteren vier Studiensemestern mit der Bachelorprüfung abschließt.

(2) Beim dualen Studium BISS beträgt die Regelstudienzeit 9 Semester. Im dualen Studium BISS erfolgt parallel zum Studium eine Berufsausbildung. Während dieser Zeit werden drei auf 2,5 Jahre verteilte, ins reguläre Studium integrierte theoretische Studiensemester des Grundlagenstudiums absolviert.

Die Berufsausbildung wird mit dem Erwerb eines staatlich anerkannten Berufs abgeschlossen. Die verbleibenden Studiensemester werden in Form eines Vollzeitstudiums absolviert. Mit der Bachelorprüfung wird die grundständige Hochschulausbildung abgeschlossen.

(3) Das Grundlagenstudium gliedert sich im Pflichtbereich in die Lehrgebiete:

- naturwissenschaftliche Grundlagen und
- technische Grundlagen

und in die nichttechnischen Lehrgebiete des Studium Generale:

- Sprache und
- Betriebswirtschaftslehre.

Diesen Lehrgebieten sind die Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 zugeordnet.

(4) Das Vertiefungsstudium gliedert sich in

- einen Pflichtbereich mit der Projektarbeit,
- einen Wahlpflichtbereich, d.h. die Wahlpflichtmodule der Fahrzeugelektronik, die Wahlpflichtmodule der Elektrotechnik und die nichttechnischen Wahlpflichtmodule,
- das praktische Studiensemester im 7. Studiensemester mit dem Ingenieurpraktikum und der Bachelorarbeit.

Diesen Lehrgebieten sind die Lehrveranstaltungen gemäß den Anlagen 2 bis 5 zugeordnet.

(5) In besonders begründeten Fällen kann der Fakultätsrat beschließen, einzelne Fächer zwischen dem 4., 5. und dem 6. Studiensemester auszutauschen.

(6) Im Vertiefungsstudium sind von allen Studierenden die Pflichtmodule und eine entsprechende Anzahl von Wahlpflichtmodulen zu belegen. Es sind technische Wahlpflichtmodule der Fahrzeugelektronik im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten aus dem Katalog der Anlage 3, technische Wahlpflichtmodule der Elektrotechnik im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten (Anlage 4) und nichttechnische Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule in Anlage 5 auszuwählen.

(7) In der Anlage 6 ist ein Beispiel für den zeitlichen Ablauf des dualen Studiums BISS dargestellt. Die Leistungsnachweise entsprechen den zugeordneten Studiensemestern des regulären Studiums.

(8) Der Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik entscheidet rechtzeitig vor Beginn des Semesters, welche Wahlpflichtfächer angeboten werden. Wahlpflichtfächer, die von weniger als zehn Studierenden gewählt werden, können abgesetzt werden.

(9) Die Vorlesungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.

§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Im Studiengang Fahrzeugelektronik können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:

1. Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden
2. Seminaristische Vorlesung
Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.
3. Seminar
Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge
4. Übung
Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden

5. Laborpraktikum

Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Geräten und Systemen durch praktische Anwendung von Methodenwissen bei Analyse, Entwicklung, Realisierung und Wartung; In einem Laborpraktikum ist in der Regel eine Studienleistung zu erbringen (vgl. § 6).

6. Projektarbeit

Selbständiges Lösen einer komplexen Aufgabenstellung, die das Wissen eines ganzen Fachgebietes beinhalten kann; Dabei kann ein ganzes Spektrum von Methoden zur Anwendung gebracht werden. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen gelöst.

(2) Laborpraktika sind aus Betreuungs- und Sicherheitsgründen in der Regel in der Teilnehmerzahl beschränkt. Weitergehende Festlegungen zur Organisation der Laborpraktika sind gegebenenfalls in den Ordnungen der sie tragenden Labore enthalten.

§ 6 **Studienleistungen**

(1) Für alle im Grundlagenstudium und im Vertiefungsstudium ausgewiesenen Laborpraktika, außer denen, in denen eine alternative Prüfungsleistung laut Prüfungsordnung zu erbringen ist, ist je eine Studienleistung zu erbringen. Die Praktikantentätigkeit sowie das Kolloquium zum Ingenieurpraktikum werden ebenfalls mit je einer Studienleistung abgeschlossen.

(2) Die nach Absatz 1 zu erbringenden Studienleistungen sind in der Regel schriftliche Ausarbeitungen (Protokolle) über die in den Laborpraktika durchzuführenden Praktikumsversuche, die bewertet, in der Regel jedoch nicht benotet werden (unbenoteter Schein). Gleiches gilt für die im Ingenieurpraktikum zu erbringenden Leistungsnachweise.

§ 7 **Inhalt des Ingenieurpraktikums**

(1) Der Bachelorstudiengang Fahrzeugelektronik schließt ein Ingenieurpraktikum (§ 3 der Prüfungsordnung) ein, das in der Regel im siebenten Studiensemester absolviert wird. Das Ingenieurpraktikum wird von der Fachhochschule inhaltlich bestimmt und durch einen Hochschullehrer betreut. Während des Ingenieurpraktikums sollen die Studierenden durch Bearbeitung eines fest umrissenen und klar abgegrenzten Projektes eine praktische Ausbildung in einer für die Arbeit eines Ingenieurs typischen Umgebung erhalten. Der Inhalt des Projektes zum Ingenieurpraktikum muss dem Studiengang Fahrzeugelektronik entsprechen.

(2) Das Ingenieurpraktikum wird in Zusammenarbeit der Fachhochschule mit geeigneten Unternehmen und Institutionen der privaten und öffentlichen Wirtschaft sowie anderen Einrichtungen der Berufspraxis (Praktikumsstellen) durchgeführt. Der Studierende ist verpflichtet, die Praktikumsstelle dem Praktikantenamt der Fakultät Elektrotechnik zu benennen und einen fachlichen Betreuer aus der Fachhochschule zu wählen. Der Betreuer bestätigt durch die Übernahme dieses Amtes die Eignung der gewählten Praxistätigkeit gemäß Absatz 1.

(3) In der Regel wird das Ingenieurpraktikum außerhalb der Fachhochschule Schmalkalden absolviert. Ausnahmen beschließt der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Wird die Ableistung der Praxistätigkeit im Ausland angestrebt, so gelten für die Anerkennung der geleisteten Tätigkeit die Richtlinien dieser Studienordnung. Es wird empfohlen, das Tätigkeitsfeld mit dem Fachhochschulbetreuer rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit im Ausland auf Akzeptanz zu prüfen.

(5) Zum Ingenieurpraktikum ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die in der Regel den Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten sollte. Sie muss den Kriterien wissenschaftlicher Arbeiten genügen. So sind in der Regel das vorgefundene fachliche Umfeld, die gestellte Aufgabe, der Vergleich möglicher Lösungen, die Ausarbeitung der Lösung, die erzielten Ergebnisse und die verbleibenden Probleme darzustellen. Die Arbeit ist spätestens zum Ende des laufenden Semesters zusammen mit dem vollständigen Praktikantenzeugnis (§ 8 Abs. 3) beim Betreuer abzugeben.

Die Arbeit muss enthalten:

- Deckblatt (Thema, Ort und Bezeichnung der Praxisstelle, Namen des Studierenden und der Betreuer aus der Hochschule und der Praxisstelle, Bearbeitungszeitraum)
- Inhaltsverzeichnis
- Quellenverzeichnis (Literatur, Websites, Tagungsunterlagen ...)
- Erklärung, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde und nur die angegebenen Hilfsmittel und Quellen verwendet wurden.

Die Arbeit muss in sauber gedruckter Ausführung in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Anhänge auf Datenträger sind zulässig.

(6) Die Ergebnisse der Praktikantentätigkeit sind vom Studierenden in einem Kolloquium vorzustellen.

(7) Die schriftliche Arbeit und das Kolloquium werden durch den Betreuer mit je einer Studienleistung bewertet, aber nicht benotet (§ 6 Abs. 1). Dieser meldet die erfolgreiche Absolvierung des Ingenieurpraktikums an das Praktikantenamt der Fakultät Elektrotechnik. Für den Nachweis der praktischen Tätigkeit sind dem Praktikantenamt der Fakultät Elektrotechnik

- das Praktikantenzugnis gemäß § 8 und
- die Bestätigung über die Anerkennung der schriftlichen Arbeit und des Kolloquiums vorzulegen.

§ 8

Organisation des Ingenieurpraktikums

(1) Der Studierende und die das Praktikum anbietende Einrichtung (Praxisstelle) schließen einen Praktikumsvertrag. Vor Abschluss des Vertrages zwischen dem Studierenden und der Praxisstelle ist die Zustimmung des Betreuers an der Fachhochschule und des Praktikantenamtes der Fakultät Elektrotechnik einzuholen. Eine Kopie des ausgefertigten Vertrages ist im Praktikantenamt der Fakultät Elektrotechnik zu hinterlegen. Der Vertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtungen des Studierenden

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuenden nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- d) ein Fernbleiben von der Praxisstelle dort unverzüglich anzuzeigen,

2. die Verpflichtungen der Praxisstelle

- a) den Studierenden für die Dauer des Ingenieurpraktikums entsprechend den genannten Aufgabenbereichen im Praktikum einzusetzen,
- b) gegebenenfalls dem Studierenden die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Bachelorseminars zu ermöglichen,
- c) dem Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten enthält und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung bestätigt,
- d) einen betrieblichen Betreuer für den Studierenden zu benennen.

(2) Während des Ingenieurpraktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Schmalkalden mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der Praxisstelle gebunden.

(3) Die Praxisstelle stellt dem Studierenden über die abgeleistete Tätigkeit ein Zeugnis aus. Insbesondere soll das Zeugnis Angaben über die Art der Tätigkeit, die insgesamt geleistete Arbeitszeit und über Fehltage enthalten.

(4) Sind das Zeugnis bzw. die Ausbildungsnachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, so kann das Praktikantenamt der Fakultät Elektrotechnik eine beglaubigte Übersetzung fordern.

(5) Die Studierenden sind während des Ingenieurpraktikums gesetzlich gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(6) Ausgefallene Arbeitszeit von insgesamt mehr als 5 Tagen ist nachzuholen. Da es auf den Grund des Ausfalls nicht ankommt, zählen auch Freistellungen und Krankheitstage als Fehltage. Keine Fehltage sind gesetzliche Feiertage und einzelne freie Tage zum Arbeitszeitausgleich. Für Fehltage, die nicht unmittelbar nach der Praxistätigkeit abgeleistet werden, ist ein Nachweis über eine zusätzliche Praxistätigkeit von mindestens 2 Wochen erforderlich. Urlaubsanspruch besteht nicht.

(7) Praktikantentätigkeiten, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in den Studiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Fahrzeugelektronik, Elektrotechnik und Informationstechnik und gleichwertigen Studiengängen anerkannt wurden, werden angerechnet.

(8) Vom praktischen Studiensemester kann auf Antrag befreit werden, wer nach einer einschlägigen Berufsausbildung eine mindestens einjährige ingenieurmäßige Berufstätigkeit in einschlägigen Fachgebieten ausgeübt und mit einem Bericht und einem Kolloquium nachgewiesen hat, dass durch die Berufstätigkeit die Ausbildungsinhalte des praktischen Studiensemesters vermittelt worden sind. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9
In-Kraft-Treten/ Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 9. August 2010

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

Anlage 1
Studiengang Fahrzeugelektronik

Grundlagenstudium: Studiensemester 1 bis 3

Module	1. Stud.-Semester					2. Stud.-Semester					3. Stud.-Semester					Summe		Fachprüfungen
	V	Ü	P	LN	CP	V	Ü	P	LN	CP	V	Ü	P	LN	CP	CP		
technische Pflichtmodule																		
Mathematik I, II, III	4	1	0	PS	5	3	1	0	PS	5	3	1	0	PS	4	14	Mathematik	
Mathematischer Grundkurs	2	1	0	APL	3											3		
Technische Mechanik u. Werkstoffe	2	2	0	PS	5											5	Ingenieurtechnische Grundlagen der Fahrzeugelektronik	
Atomphysik u. Bauelemente						5	0	0	PS	5						5		
Schwingungen u. Wellen											3	0	1	PS,SL	4	4		
Physik.-techn. Grundlagenpraktikum						0	0	3	SL	3						3		
Grundlagen der Elektrotechnik I, II, III	6	2	0	PS	8	2	1	1	PS,SL	5	2	1	1	PS,SL	4	17	Grundlagen der Elektrotechnik	
Digitale Schaltungstechnik	4	0	0	PS	4											4	Elektronik	
Analoge Schaltungstechnik						4	0	0	PS	4						4		
Elektroniktechnologie											2	0	2	PS,SL	4	4		
Elektrische Messtechnik I, II						3	0	1	PS,SL	4	3	0	1	PS,SL	4	8		
Informatik I, II	3	1	0	PS	5	2	2	0	PS	4						9	Informatik	
Einführung in die Fahrzeugelektronik											2			PS	3	3	Einführung in die Fahrzeugelektronik	
nichttechnische Pflichtmodule																		
Englisch I											0	2	0	PS	2	2	Englisch	
Betriebswirtschaftslehre											4	0	0	PS	5	5	Betriebswirtschaftslehre	
Summe CP					30					30					30	90		
SWS	28					28					28						84	

V Vorlesung
 Ü Übung
 P Praktikum
 CP Creditpunkte

LN Leistungsnachweis
 PS Prüfungsleistung schriftlich
 SL Studienleistung
 Die Praktika werden mit je einer Studienleistung (unbenoteter Schein) abgeschlossen

APL Alternative Prüfungsleistung
 PM Prüfungsleistung mündlich

Anlage 3
Studiengang Fahrzeugelektronik

Wahlpflichtmodule Fahrzeugelektronik

Module	4. St.-Semester					5. St.-Semester					6. St.-Semester					7. St.-Sem.			Summe CP	Fachprüfungen
	V	Ü	P	LN	CP	V	Ü	P	LN	CP	V	Ü	P	LN	CP	SWS	LN	CP		
Eingebettete Systeme/Techn. Informatik											1	3	0	APL	4				4	Eingebettete Systeme/Techn. Informatik
Digitale Signalverarbeitung						2	2	0	PS	4									4	Digitale Signalverarbeitung
Opt. Nachrichtenübertragung/HF-Technik											4	0	0	PS	4				4	Opt. Nachrichtenübertragung/HF-Technik
Regelungstechnik II											3	0	1	PS,SL	4				4	Regelungstechnik II
Elektrische Maschinen und Antriebe											3	1	0	PS	4				4	Elektrische Maschinen und Antriebe
Leistungselektronik II						2	1	1	PS,SL	4									4	Leistungselektronik II
Automatisierungstechnik I											4	0	0	PS	4				4	Automatisierungstechnik I
Komplexpraktikum EEAT											0	0	4	APL	4				4	Komplexpraktikum EEAT
IC-Entwurf I, II						2	2	0	PS	4	2	2	0	PS	4				8	IC-Entwurf
Träger-, Aufbau- und Verbindungstechnik						2	0	2	PS,SL	4									4	Träger-, Aufbau- u. Verbindungstechnik
Elektromagnetische Verträglichkeit											3	0	1	PS,SL	4				4	Elektromagnetische Verträglichkeit
Hochfrequenztechnik I, II						4	0	0	PS	4	3	0	1	PS,SL	4				8	Hochfrequenztechnik

V Vorlesung
Ü Übung
P Praktikum
CP Creditpunkte

LN Leistungsnachweis
PS Prüfungsleistung schriftlich
SL Studienleistung

APL Alternative Prüfungsleistung
PM Prüfungsleistung mündlich

Die Praktika werden mit je einer Studienleistung (unbenoteter Schein) abgeschlossen

Wahlpflichtmodule Elektrotechnik

Module	Module						Summe CP	Fachprüfungen
	V	Ü	P	LN	CP	CP		
Fertigungssysteme	3	1	0	PS	5	5	Fertigungssysteme	
Simulationstechnik	2	2	0	PS	5	5	Simulationstechnik	
Musteranalyse	3	1	0	PS	5	5	Musteranalyse	
Industrielle Kommunikation	4	0	0	PS	5	5	Industrielle Kommunikation	
Neuronale Netze	2	2	0	PS	5	5	Neuronale Netze	
Drehzahlvariable Antriebe	2	2	0	PS	5	5	Drehzahlvariable Antriebe	
Regenerative Energien	4	0	0	PS	5	5	Regenerative Energien	
Projektierung elektrotechnischer Anlagen	4	0	0	PS	5	5	Projektierung elektrotechn. Anlagen	
Instandhaltung und Recycling elektr. Anlagen	3	1	0	PS	5	5	Instandhaltung und Recycling elektr. Anlagen	
Elektroenergiequalität	3	1	0	PS	5	5	Elektroenergiequalität	
Leittechnik	4	0	0	PS	5	5	Leittechnik	
Umweltanalytik	2	2	0	PS	5	5	Umweltanalytik	
Elektromagnetische Verträglichkeit	3	0	1	PS,SL	5	5	Elektromagnetische Verträglichkeit	
Ausgew. Probleme des IC-Entwurfs	2	2	0	PS	5	5	Ausgew. Probleme des IC-Entwurfs	
Eingebettete Systeme/Tech. Informatik	1	3	0	PS	5	5	Eingebettete Systeme/Tech. Informatik	
Bildverarbeitung	4	0	0	PS	5	5	Bildverarbeitung	
Kommunikationsnetze	3	1	0	PS	5	5	Kommunikationsnetze	
Ausg. Kapitel der HF- und Mikrowellentechnik	2	2	0	PS	5	5	Ausgewählte Kapitel der HF- und Mikrowellentechnik	
Elektromagnetische Wellen	2	2	0	PS	5	5	Elektromagnetische Wellen	
HF- Schaltungstechnik	2	2	0	PS	5	5	HF- Schaltungstechnik	
Digitale Signalverarbeitung	2	0	2	PS,SL	5	5	Digitale Signalverarbeitung	
Multimedienetze	2	2	0	PS	5	5	Multimedienetze	
Unt. Gr. el. Verst. u. Präzisionsmesstechnik	3	1	0	PS	5	5	Untere Grenzen elektronischer Verstärker u. Präzisionsmesstechnik	
Sens. d. A.-T. u. Maschinen-Dynamikerfassung	3	1	0	PS	5	5	Sensoren d. Automatisierungst. u. Maschinen-Dynamikerfassung	
Numerische Mathematik	4	0	0	PS	5	5	Numerische Mathematik	

V Vorlesung
Ü Übung
P Praktikum
CP Creditpunkte

LN Leistungsnachweis
PS Prüfungsleistung schriftlich
SL Studienleistung

APL Alternative Prüfungsleistung
PM Prüfungsleistung mündlich

Die Praktika werden mit je einer Studienleistung (unbenoteter Schein) abgeschlossen

Anlage 5
Studiengang Fahrzeugelektronik

nichttechnische Wahlpflichtmodule

Module	V	Ü	P	LN	CP	Summe CP	Fachprüfungen
Finanzierung	4	0	0	PS	5	5	Finanzierung
Kostenrechnung	2	2	0	PS	5	5	Kostenrechnung
Wirtschaftsrecht	4	0	0	PS	5	5	Wirtschaftsrecht
Umweltmanagement	4	0	0	PS	5	5	Umweltmanagement
Existenzgründung und -sicherung	4	0	0	PS	5	5	Existenzgründung und -sicherung
Präsentationstechniken	0	4	0	PS	5	5	Präsentationstechniken
Management	4	0	0	PS	5	5	Management
Wirtschafts- und Verhandlungsendgisch	0	4	0	PS	5	5	Wirtschafts- und Verhandlungsendgisch
Schlüsselqualifikationen	0	4	0	PS	5	5	Schlüsselqualifikationen

V Vorlesung
Ü Übung
P Praktikum
CP Creditpunkte

LN Leistungsnachweis
PS Prüfungsleistung schriftlich
SL Studienleistung

APL Alternative Prüfungsleistung
PM Prüfungsleistung mündlich

Die Praktika werden mit je einer Studienleistung (unbenoteter Schein) abgeschlossen

Anlage 6
Studiengang Fahrzeugelektronik

BISS - Berufsintegrierendes Studium Schmalkalden

Dualer Studiengang (mit Facharbeiterbrief), staatlicher Bildungsträger
Abschluss Bachelor of Science Fahrzeugelektronik

Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	BP	BS	FH
31 32 33 34 35	36 37 38 39	40 41 42 43	44 45 46 47 48	49 50 51 52	1 2 3 4	5 6 7 8	9 10 11 12 13	14 15 16 17	18 19 20 21	22 23 24 25 26	27 28 29 30			
2006														
1. Studienjahr														
1. Semester								2. Semester				17	0	33
2007														
2. Studienjahr														
3. Semester								4. Semester				24	11	15
2008														48
3. Studienjahr														
5. Semester								6. Semester				23	11	18
2009												64	22	
4. Studienjahr														
7. Semester								8. Semester						36
2010														
5. Studienjahr														
Bachelor-Abschlussarbeit														
9. Semester														18
												86		120
												206		

- Berufliche Bildung im Betrieb
- Studium an der FH
- Praktikums- bzw. vorlesungsfreie Zeit / Urlaub
- Ingenieurpraktikum
- Berufsschule (Theorie)
- X** Theoretische Prüfungen vor der IHK (Teil 1 und 2) sowie Praktische Prüfung

- BP Berufspraxis in Wochen
- BS Berufsschule in Wochen
- FH Präsenzzeit in Wochen

Anlage 7
Studiengang Fahrzeugelektronik

BISS - Berufsintegrierendes Studium Schmalkalden
Dualer Studiengang (mit Facharbeiterbrief), privater Bildungsträger
Abschluss Bachelor of Science Fahrzeugelektronik

Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	BP/BS	FH																																								
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		
2006																																																					
2007																																																					
2008																																																					
2009																																																					
2010																																																					
2011																																																					
2012																																																					
2013																																																					
2014																																																					
2015																																																					
2016																																																					
2017																																																					
2018																																																					
2019																																																					
2020																																																					
2021																																																					
2022																																																					
2023																																																					
2024																																																					
2025																																																					
2026																																																					
2027																																																					
2028																																																					
2029																																																					
2030																																																					
2031																																																					
2032																																																					
2033																																																					
2034																																																					
2035																																																					
2036																																																					
2037																																																					
2038																																																					
2039																																																					
2040																																																					
2041																																																					
2042																																																					
2043																																																					
2044																																																					
2045																																																					
2046																																																					
2047																																																					
2048																																																					
2049																																																					
2050																																																					
2051																																																					
2052																																																					
2053																																																					
2054																																																					
2055																																																					
2056																																																					
2057																																																					
2058																																																					
2059																																																					
2060																																																					
2061																																																					
2062																																																					
2063																																																					
2064																																																					
2065																																																					
2066																																																					
2067																																																					
2068																																																					
2069																																																					
2070																																																					
2071																																																					
2072																																																					
2073																																																					
2074																																																					
2075																																																					
2076																																																					
2077																																																					
2078																																																					
2079																																																					
2080																																																					
2081																																																					
2082																																																					
2083																																																					
2084																																																					
2085																																																					
2086																																																					
2087																																																					
2088																																																					
2089																																																					
2090																																																					
2091																																																					
2092																																																					
2093																																																					
2094																																																					
2095																																																					
2096																																																					
2097																																																					
2098																																																					
2099																																																					
2100																																																					
2101																																																					
2102																																																					
2103																																																					
2104																																																					
2105																																																					
2106																																																					
2107																																																					
2108																																																					
2109																																																					
2110																																																					
2111																																																					
2112																																																					
2113																																																					
2114																																																					
2115																																																					
2116																																																					
2117																																																					
2118																																																					
2119																																																					
2120																																																					
2121																																																					
2122																																																					
2123																																																					
2124																																																					
2125																																																					
2126																																																					
2127																																																					
2128																																																					
2129																																																					
2130																																																					
2131																																																					
2132																																																					
2133																																																					
2134																																																					
2135																																																					
2136																																																					
2137																																																					
2138																																																					
2139																																																					
2140																																																					
2141																																																					
2142																																																					
2143																																																					
2144																																																					
2145																																																					
2146																																																					
2147																																																					
2148																																																					
2149																																																					
2150																																																					
2151																																																					
2152																																																					
2153																																																					
2154																																																					
2155																																																					
2156																																																					
2157																																																					
2158																																																					
2159																																																					
2160																																																					
2161																																																					
2162																																																					
2163																																																					
2164																																																					
2165																																																					
2166																																																					
2167																																																					
2168																																																					
2169																																																					
2170																																																					
2171																																																					
2172																																																					
2173																																																					
2174																																																					
2175																																																					
2176																																																					
2177																																																					
2178																																																					
2179																																																					
2180																																																					
2181																																																					
2182																																																					
2183																																																					
2184																																																					
2185																																																					
2186																																																					
2187																																																					
2188																																																					
2189																																																					
2190																																																					
2191																																																					
2192																																																					
2193																																																					
2194																																																					
2195																																																					
2196																																																					
2197																																																					
2198																																																					
2199																																																					
2200																																																					
2201																																																					
2202																																																					
2203																																																					
2204																																																					
2205																																																					
2206																																																					
2207																																																					
2208																																																					
2209																																																					
2210																																																					
2211																																																					
2212																																																					
2213																																																					
2214																																																					
2215																																																					
2216																																																					
2217																																																					
2218																																																					
2219																																																					
2220																																																					
2221																																																					
2222																																																					
2223																																																					
2224																																																					
2225																																																					
2226																																																					
2227																																																					
2228																																																					
2229																																																					
2230																																																					
2231																																																					
2232																																																					
2233																																																					
2234																																																					
2235																																																					
2236																																																					
2237																																																					
2238																																																					
2239																																																					
2240																																																					
2241																																																					
2242																																																					
2243																																																					
2244																																																					
2245																																																					
2246																																																					
2247																																																					
2248																																																					
2249																																																					
2250																																																					
2251																																																					
2252																																																					
2253																																																					
2254																																																					
2255																																																					
2256																																																					
2257																																																					
2258																																																					
2259																																																					
2260																																																					
2261																																																					
2262																																																					
2263																																																					
2264																																																					
2265																																																					
2266																																																					
2267																																																					
2268																																																					
2269																																																					
2270																																																					
2271																																																					
2272																																																					
2273																																																					
2274																																																					
2275																																																					
2276																																																					
2277																																																					
2278																																																					
2279																																																					
2280																																																					
2281																																																					
2282																																																					
2283																																																					
2284																																																					
2285																																																					
2286																																																					
2287																																																					
2288																																																					
2289																																																					
2290																																																					
2291																																																					
2292																																																					
2293																																																					
2294																																																					
2295																																																					
2296																																																					
2297																																																					
2298																																																					
2299																																																					
2300																																																					
2301																																																					
2302																																																					
2303																																																					
2304																																																					
2305																																																					
2306																																																					
2307																																																					
2308																																																					
2309																																																					
2310																																																					
2311																																																					
2312																																																					
2313																																																					
2314																																																					
2315																																																					
2316																																																					
2317																																																					
2318																																																					
2319																																																					
2320																																																					
2321																																																					
2322																																																					
2323																																																					
2324																																																					
2325																																																					
2326																																																					
2327																																																					
2328																																																					
2329																																																					
2330																																																					
2331																																																					
2332																																																					
2333																																																					
2334																																																					
2335																																																					
2336																																																					
2337																																																					
2338																																																					
2339																																																					
2340																																																					
2341																																																					
2342																																																					
2343																																																					
2344																																																					
2345																																																					
2346																																																					
2347																																																					
2348																																																					
2349																																																					
2350																																																					
2351																																																					
2352																																																					
2353																																																					
2354																																																					
2355																																																					
2356																																																					
2357																																																					
2358																																																					
2359																																																					
2360																																																					
2361																																																					
2362																																																					
2363																																																					
2364																																																					
2365																																																					
2366																																																					
2367																																																					
2368																																																					
2369																																																					
2370																																																					
2371																																																					
2372																																																					
2373																																																					
2374																																																					
2375																																																					
2376																																																					
2377																																																					
2378																																																					
2379																																																					
2380																																																					
2381																																																					
2382																																																					
2383																																																					
2384																																																					
2385																																																					
2386																																																					
2387																																																					
2388																																																					
2389																																																					
2390																																																					
2391																																																					
2392																																																					

Anlage 8
Studiengang Fahrzeugelektronik

AUSBILDUNGSVERTRAG

Zwischen

(Firma, Behörde, Einrichtung)

(Anschrift, Telefon)

– nachfolgend Ausbildungsstätte genannt –

und

Herrn/Frau _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

Student/in der

Fachhochschule Schmalkalden
98574 Schmalkalden, Blechhammer

Studiengang _____

– nachfolgend Student genannt –

wird folgender

VERTRAG
für das Ingenieurpraktikum

geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Ingenieurpraktikum ist Bestandteil des Studiums und erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 10 Wochen. Es wird unter Betreuung der Hochschule in Betrieben und Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. Während des Ingenieurpraktikums bleibt der Student Mitglied der Hochschule.

(2) Für das Ingenieurpraktikum gelten die erlassenen Bestimmungen des Landes Thüringen sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung. Insbesondere ist dies der in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung enthaltene Ausbildungsplan für das Ingenieurpraktikum.

(3) Der Ausbildungsvertrag gilt vorbehaltlich der Zulassung des Studenten zum Ingenieurpraktikum.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich:

1. den Studenten in der Zeit vom ... bis ... (... Wochen) für das o.g. Ingenieurpraktikum entsprechend dem anliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
2. ihm die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
3. den vom Studenten zu erstellenden Bericht zu überprüfen,
4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
5. auf Wunsch dem Studenten ein Arbeitszeugnis zu erteilen.

(2) Der Student verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere:

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstätte entspricht, einzuhalten,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anforderungen der Ausbildungsstätte und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
5. fristgerecht einen Bericht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen, aus dessen Verlauf die praktische Ausbildung ersichtlich ist,
6. sein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen, ferner bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 3 Kosten und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung des Studenten fallen.

(2) Dem Studenten steht kein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Ausbildungsstelle zu.

§ 4 Ausbildungsbeauftragter

Die Ausbildungsstelle benennt Herrn/Frau

(Name, Telefon)

als Beauftragten für die Ausbildung des Studierenden. Dieser Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Studenten und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen.

§ 5
Vorgesehene Aufgabenstellung

Die Ausbildungsstelle benennt als Thema des Ingenieurpraktikums:

Änderungen bzw. Abweichungen von der vorgesehenen Aufgabenstellung sind möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 6
Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem Studenten kein Erholungsurlaub zu. Kurzfristige Freistellungen aus persönlichen Gründen sind im gegenseitigen Einverständnis zu gewähren.

§ 7
Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

1. Aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von 4 Wochen. Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist von dem Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 8
Versicherungsschutz

(1) Der Student ist während des praktischen Studienseesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Student eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dies entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

§ 9
Sonstige Vereinbarungen

Vergütung: monatlich/insgesamt _____ €

Ort, Datum: _____

Ausbildungsstelle:

Student/in:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Die Fachhochschule Schmalkalden

stimmt der Ableistung des Ingenieurpraktikums bei oben genannter Ausbildungsstelle zu.

Datum

Betreuender Hochschullehrer

Anlage 9
Studiengang Fahrzeugelektronik

Bestätigung
über den erfolgreichen Abschluss des Ingenieurpraktikums

Herr/Frau _____ Matr.-Nr. _____

hat gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Fahrzeugelektronik der Fachhochschule Schmalkalden alle erforderlichen Leistungen zur Anerkennung des Ingenieurpraktikums erbracht.

Thema der Arbeit:

1. Absolvierung der praktischen betrieblichen Ausbildung:

Anmerkung des betreuenden Hochschullehrers zur Arbeit:

2. Kolloquium:

Schmalkalden, den _____
Betreuender Hochschullehrer

Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung des Ingenieurpraktikums:

Schmalkalden, den _____
Praktikantenamt der Fakultät Elektrotechnik

Anlage 10
Studiengang Fahrzeugelektronik

Praktikantenzeugnis
(Ingenieurpraktikum)

Herr/Frau _____

geb. am _____ in _____

wurde vom _____ bis _____

zur praktischen Ausbildung wie folgt beschäftigt:

Art der Tätigkeit:	Wochen
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
insgesamt	_____

Fehltage während der Beschäftigungsdauer: _____

Die regelmäßig wöchentliche Arbeitszeit betrug: _____ Stunden.

Besondere Bemerkungen _____

(Ort): _____, den _____

(Firmenstempel)
(Unterschrift)

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 9. August 2010

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Verköndungsblatt 3/2008 S. 165) zuletzt geändert durch die im Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2009 S. 35 veröffentlichte Erste Änderung; der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 19.05.2010 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 16. Juni 2010 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 9. August 2010 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „(Master“ die Angabe „of Laws“ eingefügt sowie die Angabe „am Fachbereich“ durch „an der Fakultät“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 17 „§ 17 a Kolloquium“ eingefügt.
3. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „am Fachbereich“ durch „an der Fakultät“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund

 - eines mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandenen Bachelor-Abschlusses im Studiengang Wirtschaftsrecht oder Diplomabschlusses im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden oder
 - einer gleichwertigen oder als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung

an der Fachhochschule Schmalkalden für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben ist. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss. In Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuss Studierende auch abweichend von den Anforderungen des Satzes 1 zum Studium zulassen, wenn er nach individueller Bewertung der Bewerbungsunterlagen einschließlich des obligatorischen Motivationsschreibens zu dem Ergebnis gelangt, dass – insbesondere aufgrund beruflicher Erfahrungen – das erforderliche Vorbildungsniveau gegeben ist. § 4a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ordentliche Studierende, die an anderen Fakultäten der Hochschule für Masterstudiengänge eingeschrieben sind, können an Modulprüfungen und den zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen teilnehmen, wenn dadurch die Ausbildung der Studierenden des Masterstudienganges Wirtschaftsrecht nicht nennenswert beeinträchtigt wird.“
 - b) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „vom Fachbereich“ durch „durch die Fakultät“ ersetzt.
 - c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„Für Bewerber, die weniger als 210 ECTS nachweisen und die die fehlenden ECTS nur deshalb nicht nachweisen können, weil die entsprechenden Modulprüfungen noch nicht bewertet wurden, besteht die Möglichkeit einer vorläufigen Zulassung für den Master-Studiengang. Modul- bzw. Teilmodulprüfungen oder eine Master-Arbeit können jedoch erst berücksichtigt werden, wenn insgesamt 210 ECTS nachgewiesen werden. Der Nachweis der notwendigen ECTS erfolgt durch den Prüfling zeitnah vor der schriftlichen Anmeldung für die Modul- bzw. Teilmodulprüfungen.“
 - d) Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „dem Fachbereich“ wird durch „der Fakultät“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „den Fachbereich“ wird durch „die Fakultät“ ersetzt.
 - e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Modulprüfung“ durch „Modul- bzw. Teilprüfung“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

5. § 4a erhält folgende Fassung:

**„§ 4a
Zulassungsverfahren**

(1) Erfüllen mehr Studieninteressenten die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 als Studienplätze vorhanden sind, entscheidet der Zulassungsausschuss nach Bewertung der Bewerbungsunterlagen einschließlich des obligatorischen Motivationsschreibens über die Zulassung. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann er persönliche Auswahlgespräche durchführen.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören zwei Hochschullehrer und ein studentisches Mitglied, in der Regel aus dem Master-Studiengang an.“

6. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wird die Note einer Modulprüfung aus zwei oder mehreren Teilmodulprüfungen gebildet oder sind zwei oder mehr Prüfer an der Notenbildung beteiligt, erfolgt die Berechnung gemäß § 6 Abs. 3.“

7. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Semester“ durch „Semesters“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 6 Abs. 2.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) in der Überschrift wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „vom Fachbereich“ durch „von der Fakultät“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

11. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den folgenden Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen:

- Europäisches u. internationales Wirtschafts- u. Unternehmensrecht I
- Europäisches u. internationales Wirtschafts- u. Unternehmensrecht II
- Europäisches und internationales Sanierungs- und Insolvenzrecht
- Internationale Rechnungslegung
- Internationales Finanzmanagement
- Europäischer und internationaler Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht I
- Europäischer und internationaler Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht II
- Grenzüberschreitende Personalwirtschaft I
- Grenzüberschreitende Personalwirtschaft II
- Mergers & Acquisitions
- Unternehmensnachfolge
- Europäische und Internationale Steuerplanung und -gestaltung
- Gestaltung grenzüberschreitender Verträge und Kollisionsrecht
- Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht
- Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „dem Fachbereich“ durch „der Fakultät“ sowie die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Angabe „wahlweise in deutscher oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „sechs“ durch „vier“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt: „Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll im Regelfall zwischen 60 und 80 Seiten betragen.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „durch den Betreuer“ im ersten Teilsatz wird durch „in der Regel von zwei Prüfern“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „des Fachbereichs“ im zweiten Teilsatz wird durch „der Fakultät“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt: „Zusätzlich zur schriftlichen Arbeit findet eine mündliche Prüfung (Kolloquium, § 17a) statt.“
- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die einzelne Bewertung der schriftlichen Arbeit ist entsprechend § 6 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt, der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.“
- c) In Abs. 6 Satz 1 wird vor der Angabe „Master-Arbeit“ die Angabe „schriftliche“ eingefügt.
- d) In Abs. 7 wird nach der Angabe „Master-Arbeit“ die Angabe „einschließlich des Kolloquiums“ eingefügt.
- e) Folgender Abs. 8 wird angefügt: „Die Bekanntgabe der schriftlichen Note hat spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen.“

14. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Master-Arbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Master-Arbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Master-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für das wissenschaftliche Fachgebiet sowie für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 16 Abs. 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit nachgewiesen sind,
2. die Master-Arbeit als bestanden bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von zwei Prüfern durchgeführt. Der zeitliche Umfang beträgt mindestens 30 Minuten und soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Prüfling widersprochen hat. Zugelassen werden können auch Ansprechpartner oder Betreuer aus Unternehmen, mit denen die Master-Arbeit als Projekt gestaltet wurde. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„Die Gesamtnote der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- Schriftliche Master-Arbeit 70 %
- Kolloquium (mündliche Prüfung) 30 %.“

b) In Abs. 3 Satz 2 werden die beiden Angaben „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

16. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 im Master-Studiengang Wirtschaftsrecht beginnen.

Schmalkalden, den 9. August 2010

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 9. August 2010

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Verköndungsblatt 3/2008 S. 173); der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 19.05.2010 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 16. Juni 2010 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 9. August 2010 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „(Master“ die Angabe „of Laws“ eingefügt sowie die Angabe „am Fachbereich“ durch „an der Fakultät“ ersetzt.
2. In § 3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Pflichtmodule	SWS	ECTS	Modul- / Teilprüfung
Europäisches und internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht I	2	3	X
Europäisches und internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht II	2	3	X
Europäisches und internationales Sanierungs- und Insolvenzrecht	4	6	X
Internationale Rechnungslegung	2	3	X
Internationales Finanzmanagement	2	3	X
Europäischer und internationaler Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht I	2	3	X
Europäischer und internationaler Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht II	2	3	X
Grenzüberschreitende Personalwirtschaft I	2	3	X
Grenzüberschreitende Personalwirtschaft II	2	3	X
Mergers & Acquisitions	3	4	X
Unternehmensnachfolge	1	2	X
Europäische und Internationale Steuerplanung und -gestaltung	4	6	X
Gestaltung grenzüberschreitender Verträge und Kollisionsrecht	4	6	X
Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht	4	6	X
Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen	4 (alternativ: 2+2)	6 (alternativ: 3+3)	X
Master-Arbeit einschl. mdl. Prüfung (Kolloquium) Master-Coaching	4	30	Master-Arbeit
Summe	44	90	

2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die dreimalige Angabe „vom Fachbereich“ jeweils durch „von der Fakultät“ ersetzt sowie die Angabe „Fachbereiche“ durch „Fakultäten“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das dritte Modul „Vertiefung Patent-, Geschmacksmuster-, Kennzeichen- und Urheberrecht“ durch das Modul „Immaterialgüterrecht und Anglo-American Copyright Law“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „vom Fachbereich“ durch „von der Fakultät“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „vom Fachbereich“ durch „von der Fakultät“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „eines anderen Fachbereichs“ durch „einer anderen Fakultät“ ersetzt.
3. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 im Master-Studiengang Wirtschaftsrecht beginnen.

Schmalkalden, den 9. August 2010

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann